



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. November 2007

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		892	Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	544	
884	Unterhaltung von Wettannahmestellen	541			
885	Widerruf einer Buchmachererlaubnis	541	893	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	545
886	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	542	894	Änderung der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe	545
887	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	542			
888	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	542			
889	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	543	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
890	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	543	895	Öffentliche Bekanntmachung Antrag gem. §§ 4 und 16 BImSchG	548
891	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	544	896 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	549
			927		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21. Dezember 2007 als Nr. 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 14. Dezember 2007, 14:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2008 ist am Freitag, dem 04. Januar 2008.

Hierzu ist am Freitag, dem 28. Dezember 2007, 14:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

884 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 16. November 2007

Der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstr. 154, 50737 Köln, habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dezember 2007 Wettannahmestellen auf der Rennbahn Gelsenkirchen, Nienhausenstr. 42, 45833 Gelsenkirchen, für die Vermittlung und Annahme von Pferdewetten in den schwedischen Totalisator zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 541

885 Widerruf einer Buchmachererlaubnis

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 19.11.2007

Die der Quotenhaus Wettannahme GmbH mit Bescheid vom 06. Februar 2006 gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) sowie § 3 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16.06.1922 (BGBl. III 611-14-1) – in den jeweils geltenden Fassungen – erteilte Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle als Buchmacher in den Räumlichkeiten Cranger Str. 322 in 45891 Gelsenkirchen, habe ich mit inzwischen rechtskräftigem Bescheid vom 04. September 2007 widerrufen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 541

886 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.261.00/07/0701.1

48143 Münster, den 22.11.2007

Der Landwirt Bernhard Große-Schöttelkotte, 48599 Gronau, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Bullen und Hähnchen auf dem Grundstück Schöttelkotte Damm 211, 48599 Gronau (Gemarkung Gronau, Flur 18, Flurstück 295 und 313), vorgelegt.

Der für Mittwoch, 12.12.2007, vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 542

887 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.236.00/07/0701.1

48143 Münster, den 23.11.2007

Der Landwirt Josef Große-Kock, 46286 Dorsten, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und Rindern und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Napoleonsweg 55, 46286 Dorsten-Lembeck (Gemarkung Lembeck, Flur 15, Flurstück 138, 139 und 108), vorgelegt.

Der für Donnerstag, 06.12.2007, vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 542

888 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.0122.00/07/0701.1

48143 Münster, den 19.11.2007

Der Landwirt Günter Schulze Düding, Am Drostenesch 60, 48565 Steinfurt, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück 48565 Steinfurt, Am Drostenesch, (Gemarkung Borghorst, Flur 37, Flurstück 108), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von zwei Hähnchenställen mit jeweils 39.900 Mastplätzen in Bodenhaltung auf Einstreu und Nebeneinrichtungen.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 79.800 Masthähnchen in Bodenhaltung auf Stroheinstreu gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3e i. V. m. §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.12.2007 bis 02.01.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Steinfurt, Zimmer 232, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 03.12.2007 bis einschließlich 16.01.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, **können** diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch, den 06.02.2008, ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal 1 des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 03.12.2007 bis 02.01.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 542

889 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.0206.00/07/0701.1

48143 Münster, den 22.11.2007

Der Landwirt Heinz Kiekebusch hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Sülsen 25, 59399 Olfen (Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 33, Flurstück 66), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Stallanlagen (7 Schweineställe mit insgesamt 1.985 Mastplätzen auf Flüssigmist) und zugehöriger Nebeneinrichtungen, die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Stallgebäudes mit 1.152 Mastschweineplätzen auf Flüssigmist (Betriebseinheit – BE 8), eines weiteren Güllehochbehälters und eines Fahrsilos als Nebeneinrichtungen.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 3.137 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.12.2007 bis 02.01.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Olfen, Bauamt, Zimmer 18, Kirchstr. 5, 59399 Olfen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 03.12.2007 bis einschließlich 16.01.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch, den 13.02.2008, ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 03.12.2007 bis 16.01.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 543

890 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.0134.00/07/0701.1

48143 Münster, den 23.11.2007

Der Landwirt Günter Schulze Dieckhoff, 48291 Telgte-Westbevern, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Mühlenkamp 50, 48291 Telgte-Westbevern (Gemarkung Westbevern, Flur 18, Flurstück 485), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Stallanlagen zur Schweinehaltung (Betriebseinheiten – BE 1 und BE 2 mit insgesamt 1.146 Mastplätzen auf Flüssigmist) und zugehöriger Nebeneinrichtungen, die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Stallgebäudes mit 1.150 Mastschweineplätzen auf Flüssigmist (Betriebseinheit – BE 6), sowie eines weiteren Güllehochbehälters und eines Fahrsilos als Nebeneinrichtungen.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 2.296 Mastschweine auf Flüssigmist gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.12.2007 bis 02.01.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 320, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 03.12.2007 bis einschließlich 16.01.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 19.02.2008, ab 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses Telgte, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 03.12.2007 bis 16.01.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 543 – 544

891 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.086.00/07/0701.1

Münster, 20.11.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Rainer Lehmkuhl mit Datum vom 29.10.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Bispingweg 38, 48324 Sendenhorst, Gemarkung Albersloh, Flur 26, Flurstücke 32, 33 und 172, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 29.10.2007 in der Zeit vom 03.12.2007 bis einschließlich 17.12.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Rathaus der Stadt Sendenhorst, Dienstbereich 6, Zi. 309, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Abfallrecht, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 544

892 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Münster
Az. 65.05.01.02 (14/07)

Münster, 20. November 2007

Das niederländische Energieunternehmen ENECO Gasspeicher B.V., eine Tochtergesellschaft der ENECO Holding N.V. in Rotterdam, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Kavernenspeichers für Erdgas am Standort Gronau-Epe. In diesem Zusammenhang ist der Bau einer Anschlussleitung an das übergeordnete Gasnetz von der Verdichter- und Entnahmestation (VES) in Epe zur niederländischen Grenze notwendig.

Die geplante Anschlussleitung verläuft von der deutsch-niederländischen Grenze in westliche Richtung nördlich der Bundesstraße 54 bis zur Landesstraße 572 und von dort in südliche Richtung östlich der L 572 bis zur geplanten VES.

Die ENECO Store B.V. beabsichtigt die Erteilung der Zulassung gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – in der zurzeit geltenden Fassung für den Bau der Anschlussleitung zu beantragen.

Das geplante Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG. Aufgrund einer von der Antragstellerin durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Brinkmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 544

893 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52.6.2.WAF 4

48143 Münster, den 20.11.2007

Die Firma Westarp Rohstoffhandel GmbH hat mit Schreiben vom 15.12.2006 bei der Bezirksregierung Münster eine Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Sortierung, Zerkleinerung und Lagerung von Schrott am Standort Ladestr. 11 in 59269 Beckum beantragt.

Dieser Antrag bezieht sich im Wesentlichen auf die Erweiterung des Betriebsgeländes in nordwestlicher Richtung und des vorhandenen Bürogebäudes, die Errichtung eines Spänelagers, einer Emulsionsspaltanlage und einer flüssigkeitsdichten Bodenplatte nach der Ziffer 5.4.8.14.1 der TA Luft.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für die Anlage wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c in Verbindung mit Nr. 8.7.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Diese Prüfung ergab, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. RBD J. Brintrup
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 545

894 Änderung der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe

Bezirksregierung Münster
31.1.6 - RE - 01/2007

Münster, 16. November 2007

Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe vom 16.11.2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2007 aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 28. August 2000 zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

§ 1 Verbandsmitglieder

Der Kreis Recklinghausen und die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).

§ 2 Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Recklinghausen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel in abgewandelter Form. Das Siegel enthält das Landeswappen im unteren Halbkreis und die Bezeichnung der siegelführenden Stelle als Inschrift im oberen Halbkreis gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (SGV. NRW. 113).

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger des „Studieninstituts für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe“ (Institut). Das Institut wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Das Institut hat die Aufgaben, den Dienstkräften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes und den Dienstkräften der kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen durch ein planmäßiges Studium eine gründliche theoretische, aber gleichwohl praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und fachliche Fortbildung zu betreiben.
- (3) Das Institut hat ferner die Aufgabe, bei der Auslese der Bewerber die Anstellungsbehörden zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die vorgeschriebenen oder üblichen Auswahlverfahren durchzuführen.
- (4) Das Institut ist grundsätzlich nur für sein Einzugsgebiet zuständig. Dienstkräfte gebietsfremder Gemeinden und Gemeindeverbände können zu Lehrgängen nur zugelassen werden, wenn das zuständige Studieninstitut zustimmt, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vorrangigen Lehrgangsplanungen des Instituts nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für die Bewilligung von Ausnahmeanträgen, die die gebietsangehörigen Anstellungskörperschaften aus besonderen Gründen beim Institut für ihre Dienstkräfte zum Zwecke des Besuchs von Lehrgängen bei anderen Studieninstituten stellen.
- (5) Das Institut kann auch Dienstkräfte anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden, fortbilden und prüfen; Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn sich der Sitz der Dienststelle außerhalb des Institutsgebiets befindet.
- (6) Bei Fortbildungsveranstaltungen, mit Ausnahme des Besuchs von Angestelltenlehrgängen, gilt der Gebietsgrundsatz nur nach Maßgabe der Absprachen unter den Studieninstituten und ihrer Leitstelle.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Kreis Recklinghausen entsendet 8, die Stadt Bottrop 2 und die Stadt Gelsenkirchen 5 Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt bei ihrer ersten Sitzung, die das nach Lebensalter älteste Mitglied einberuft und leitet, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Für das Wahlverfahren ist § 50 Abs. 2 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 6 Sitzungen

- (1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist – auf Verlangen unverzüglich – einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher und der Studienleiter schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens 8 volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fälle kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gem. § 15 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
 - Auftragsvergaben,
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.
- Sollen andere Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, gilt § 48 Abs. 2 und 3 GO NRW (Ausschluss der Öffentlichkeit) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Sofern der Verbandsvorsteher nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt er, ebenso wie der Studienleiter, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gilt § 49 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Schriftführer ist der Geschäftsführer des Zweckverbandes; sein Vertreter wird vom Verbandsvorsteher berufen.

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
- den Erlass und die Änderungen der Verbandssatzung,
 - den Erlass und die Änderungen der Institutsordnung (§ 12),
 - den Erlass und die Änderung der Entgeltordnung (§ 13 Abs. 3),
 - den Erlass und die Änderungen der Prüfungsordnungen,
 - die Ernennung, die Beförderung und Entlassung des Studienleiters, seines Stellvertreters – einschließlich ihrer Bestellung – und der anderen hauptamtlichen Lehrkräfte und des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie anderer Beamter des Zweckverbandes bzw. die entsprechenden arbeitsrechtlichen Entscheidungen,
 - die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen tariflich Beschäftigten des Instituts ab Entgeltgruppe 10,
 - den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Verbandsvorsteher zusammen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers. Sie ist von diesem über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Institutsvorsteher. Er wird auch in dieser Funktion von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Unbeschadet seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der Verbandsvorsteher über alle Beschaffungen auf der Grundlage des Haushaltsplans. Hierbei ist er an das von der Verbands-

versammlung für das laufende Haushaltsjahr beschlossene Beschaffungsprogramm für nicht geringwertige Vermögensgegenstände gebunden.

- (4) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus; § 53 GO NRW (Behandlung der Beschlüsse) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (5) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Studienleiters und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 entscheidet der Vorstandsvorsteher nach Maßgabe des Stellenplans.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Studienleiter oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes (§ 11) durch den Vorstandsvorsteher eingeräumt werden. § 56 Abs. 3 (ausdrücklich Bevollmächtigter) und Abs. 4 (Folgen einer Formverletzung) der GO NRW in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 11 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Studienleiter ist Beamter des Zweckverbandes.
- (2) Die sonstigen hauptamtlichen Lehrkräfte des Instituts und der Geschäftsführer des Zweckverbandes sind Beamte oder tariflich Beschäftigte des Zweckverbandes.
- (3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts können als Beamte oder tariflich Beschäftigte des Zweckverbandes eingestellt werden.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder seinen Stellvertreter. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder seinen Stellvertreter.

§ 12 Institutsordnung

- (1) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Institutsordnung ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Zweckverbandversammlung erforderlich.
- (2) Die Institutsordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage des Protokolls (§ 8 Abs. 1) vom Institutsvorsteher auszufertigen. Die Ausfertigung ist den Anstellungskörperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 bekanntzugeben und am Bekanntmachungsbrett im Institut durch 3-wöchigen Aushang zu veröffentlichen. Auf den wesentlichen Inhalt der Institutsordnung hat der Studienleiter oder eine hauptamtliche Lehrkraft zu Beginn des Lehrgangs hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Lehrgangsteilnehmer darüber zu informieren, dass die Institutsordnung jederzeit zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 13 Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage

- (1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW. Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses

nach der GO NRW nimmt die Zweckverbandversammlung wahr.

- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Kreises wahrgenommen. Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung eine andere Regelung beschließen. Diese bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden jährlich abwechselnd wahrgenommen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen.
- (3) Für die Tätigkeit des Instituts können von den Anstellungskörperschaften der Teilnehmer Entgelte nach Maßgabe einer von der Versammlung zu erlassenden Entgeltordnung gefordert werden. Für Mitarbeiter von Anstellungskörperschaften und Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 kann die Entgeltordnung jeweils eine höhere Belastung vorsehen. Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind den Verbandsmitgliedern und den kreisangehörigen Städten des Kreises Recklinghausen bekanntzugeben. Das gleiche gilt für sonstige Anstellungskörperschaften, soweit sie tatsächlich betroffen sind. § 15 findet keine Anwendung.
- (4) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes entstehenden Aufwendungen nicht durch eigene Erträge des Zweckverbandes gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
- (5) Die Umlage bemisst sich nach dem Stellensoll für Beamte und Angestellte in den Stellenplänen der Verbandsmitglieder. Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Beamten und Angestellten in den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Nicht berücksichtigt werden die Beamten und Angestellten in Krankenhäusern sowie in Senioren- und Pflegeheimen. Teilzeitstellen werden als Vollzeitstellen gezählt. Maßgebend ist jeweils das Stellensoll nach den Stellenplänen des abzuschließenden Haushaltsjahres (Stichtag 30.06.). Die Beamten und Angestellten der kreisangehörigen Städte werden dem Stellensoll des Kreises Recklinghausen zugezählt.
- (6) Erstmals für das Haushaltsjahr 2008 ist für die Berechnung der Umlage maßgeblich der Durchschnitt der für die Haushaltsjahre 2003 bis 2007 nach Abs. 5 ermittelten Werte, so wie sie den jeweiligen Haushaltssatzungen des Zweckverbandes zu Grunde gelegt worden sind. Dieser Wert gilt auch für die künftigen Haushaltsjahre, solange bis ein Mitglied des Zweckverbandes schriftlich beim Vorstandsvorsteher widerspricht. Der Eingang des Widerspruchs beim Vorstandsvorsteher führt dazu, dass spätestens mit Wirkung für das übernächst folgende Haushaltsjahr eine neue Regelung in der Verbandsatzung getroffen werden muss.
- (7) Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Institutsveranstaltungen durchgeführt werden, dem Institut die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Studieninstituts am Sitz des Instituts sowie für Räume, über welche die Verbandsmitglieder selbst nicht unentgeltlich verfügen können.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Versammlung

die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten 5 Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Bediensteten durchführbar ist. Die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), gelten entsprechend.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der Vorstandsvorsteher. Er übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW., S. 516) dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Die Bezirksregierung hat die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie etwaige Genehmigungen in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen. Der Kreis Recklinghausen, die Stadt Bottrop und die Stadt Gelsenkirchen

haben in der für ihre Bekanntmachung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

- (3) Sind die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in der vorgenannten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird nach den in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen, der Stadt Bottrop und der Stadt Gelsenkirchen festgelegten Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung – einschließlich der Vorschriften für den Bekanntmachungsnotfall – verfahren.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung:

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe des Kreises Recklinghausen und der kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen am 12.06.2007 beschlossene Neufassung der Zweckverbandssatzung wird, nachdem alle Verbandsmitglieder der Neufassung gem. § 7 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung zugestimmt haben, hiermit gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV 202) öffentlich bekannt gemacht. Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Im Auftrag
Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 545 – 548

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

895 Öffentliche Bekanntmachung Antrag gem. §§ 4 und 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW
85.i1 – 4.2 – 2007-2

DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH; Energieversorgungsanlage auf dem Gelände der Schachtanlage von Oeynhausen

Dortmund, den 13.11.2007

Die DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH hat die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Energieversorgungsanlage auf dem Gelände der Schachtanlage von Oeynhausen im Wesentlichen bestehend aus der Steigerung der Kesselleistung der Kessel A und B beantragt.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Das Projekt ist durch seine nur geringfügige Leistungserhöhung von (9,06 MW_{th}) auf jetzt (109,05 MW_{th}) gekennzeichnet:

Die bestehenden Emissions- und damit auch die Immissionsverhältnisse werden sich nicht relevant ändern. Durch die umfassendere Nutzung des Grubengases zur Strom- und Wärmeerzeugung wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Eine zusätzliche Nutzung oder Beeinträchtigung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft findet nicht statt.

Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes nicht zu verlangen.

Auch die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß den „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Knüppel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 548

**Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern**

896 Das am 01. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 239 202 (Neu: 3 780 239 202), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. November 2007
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 549

897 Das am 01. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 390 612 158 (Neu: 3 790 612 158), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. November 2007
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 549

898 Das am 01. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 375 069 705 (Neu: 3 775 069 705), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. November 2007
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 549

899 Das am 01. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 123 016 671 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. November 2007
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 549

900 Das am 30. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 325 089 936 (Neu: 3 725 089 936), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 07. November 2007
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 549

901 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 032 000 543 aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. November 2007
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 549

902 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 055 007 458 aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. November 2007
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 549

903 Das am 08. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 325 102 622 (Neu: 3 725 102 622) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. November 2007
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 549

904 Das am 08. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 387 480 (Neu: 3 780 387 480) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. November 2007
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 549

905 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 385 314 133 (Neu: 3 785 314 133) aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. November 2007
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 549

906 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 113 015 071 aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 549 – 550

907 Das am 09. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 435 402 367 (Neu: 4 635 402 367), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 550

908 Das am 09. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 435 402 375 (Neu: 4 635 402 375), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 550

909 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 721 574 (Neu: 3 720 721 574), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 550

910 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 150 021 636 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

wall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 550

911 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 420 019 812 (Neu: 4 620 019 812), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 550

912 Das am 13. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 020 007 219 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 550

913 Das am 14. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 460 191 497 (Neu: 4 660 191 497), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 550

914 Das am 14. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 422 598 (Neu: 4 600 422 598), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 550

915 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 450 238 522 (Neu: 4 650 238 522), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der

Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 550 – 551

916 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 652 872 (Neu: 3 700 652 872), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 551

917 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 118 006 661 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 551

918 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 087 412 (Neu: 3 730 087 412), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 551

919 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 356 222 372 (Neu: 3 756 222 372), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 551

920 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 111 024 729 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 551

921 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 056 000 650 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 551

922 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 311 373 377 (Neu: 3 711 373 377), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 551

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

923 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 023 000 981 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 552

924 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 014 977 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 552

925 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 446 129 330 (Neu: 4 646 129 330), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen,

gen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 552

926 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 455 173 351 (Neu: 4 655 173 351), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 552

927 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 338 047 236 (Neu: 3 738 047 236), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 552

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53